Schule Gommiswald
Rietwiesstrasse 11
8737 Gommiswald
Tel. 058 228 70 70
Fax. 058 228 70 79
www.gommiswald.ch

Gemeinde
Gommiswald

Schutzkonzept Schule Gommiswald

gültig ab 13. September 2021

Quellen: Musterschutzkonzepte Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule 10. August 2020, 20. Oktober 2020, 2. November 2020, 7. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 25. Januar 2021, 08. März 2021, 26. April 2021, 31. Mai 2021, 24. Juni 2021 und 10. September 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 2
2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung 4
3. Schutzmassnahmen 4
a. Maskenpflicht 4
b. Klassenbesuche und Veranstaltungen (Zertifikatspflicht) 5
c. Kapazitäten 6
d. Erkrankung / Informationspflicht 6
e. Schulergänzende Betreuung und Musikschule 7
4. Vorgaben für die Hauswartung 7
5. Contact Tracing in obligatorischen Schulen 7
a. Kontaktadressen für obligatorische Schulen 7

Grundkonzept vom Schulrat Gommiswald erlassen am 05.08.2020. Diese Ausgabe ersetzt alle bisherigen Konzepte.

Gommiswald, 12.09.2021

Irene Egli-Hornung
Rektorin

Michèle Schneck
Leiterin Schulverwaltung

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Ansprechperson der Schule Gommiswald: Irene Egli-Hornung, Rektorin
E-Mail: irene.egli@gommiswald.sg.ch / Tel.: 058 228 70 70

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Ver-bot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erste, vorsichtige Öffnungsschritte per 1. März 2021 beschlossen. Läden, Museen, Zoos, Sportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen sowie Treffen von maximal 15 Personen draussen sind wieder erlaubt. Ebenfalls werden wieder mehr Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren im Bereich Sport und Kultur erlaubt.

Am 2. März 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen dritten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt am 8. März 2021 in Vollzug und beinhaltet Anpassungen zum Sport- und Musikunterricht.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit Einschränkungen sind ab dem 19. April 2021 wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten von Erwachsenen in Innenräumen sind mit Einschränkungen wieder erlaubt. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Die Lage ist zwar weiterhin fragil, das Risiko einer weiteren Öffnung ist für den Bundesrat aber vertretbar. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben. Ausserdem schreitet die Durchimpfung der Risikogruppen gut voran.

Am 21. April 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen den vierten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 26. April 2021 in Vollzug und beinhaltet diverse Anpassungen.
Der Bildungsrat hat bereits anlässlich früherer Entscheide festgehalten, dass die epidemiologische Lage kontinuierlich zu verfolgen und die Verhältnismässigkeit der für die Volksschule getroffenen Massnahmen ebenfalls kontinuierlich zu überprüfen ist.

Am 19. Mai 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen einen fünften Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 31. Mai 2021 in Vollzug und beinhaltet insbesondere die Aufhebung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler für die Sek I Stufe.

Der Bund hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die insbesondere für Schulen Auswirkungen auf das Durchführen von Veranstaltungen haben.

An der Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Bildungsrat unter Berücksichtigung des angekündigten Öffnungsschrittes V des Bundesrates die Aufhebung der Weisung Volksschule während der COVID-19-Epidemie per 28. Juni 2021 beschlossen. Damit wird u.a. das Besuchsverbot für Erziehungsberechtigte und die Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges Personal in den Volksschulgebäuden aufgehoben.

Der Bund hat am 23. Juni 2021 den V. Öffnungsschritt u.a. mit der Aufhebung der Maskenpflicht, der Aufhebung der Kontaktquarantäne für geimpfte Personen und weitere Lockerungen beschlossen.

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat u.a. eine Ausweitung der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die Zertifikatspflicht für Innenräume gilt ab 13. September 2021 und ist vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 8. September 2021 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erneut Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten die Wiedereinführung der Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges

in den Schulen tätiges Personal und Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Die Maskenpflicht gilt in den Innenräumen der Schule.

2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit BAG.

3. Schutzmassnahmen

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Das Schutzkonzept der Schule Gommiswald gilt für alle Mitarbeitende der Schule (Lehrpersonen, Mittagstisch, Musikschule, schulergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, etc.).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen, die im Schulhaus verkehren:

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen oder Desinfizieren**
- **Verzicht auf Händeschütteln und weitere Kontaktbegrüssungen**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Räume korrekt lüften**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**
- **Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen und die Schülerinnen und der Schüler der Oberstufe in allen Innenräumen**

Das bedeutet für die Schule Gommiswald konkret:

- Für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt ab dem 13. September 2021 in allen Innenräumen der Volksschule eine generelle Maskenpflicht.
- Die Teamzimmer sind so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handhygienestationen zu Verfügung (Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern oder Händedesinfektionsmittel). Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig, richtig und ausgiebig gelüftet. In den Unterrichtsräumen wird nach jeder Schulstunde falls möglich quergelüftet oder es werden mindestens zwei Fenster geöffnet. Ein dauernder Durchzug soll jedoch vermieden werden. (siehe auch: https://schulen-lueften.ch/de).

a. Maskenpflicht

Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt ab dem 13. September 2021 in allen Innenräumen der Volksschule eine generelle Maskenpflicht (Ziff. III. Bst. b der Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule vom 8. September 2021 [nachfolgend Weisungen]). Ausgenommen von dieser sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können.

Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.

In der Oberstufe gilt ab dem 13. September 2021 gemäss den Weisungen eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler (Ziff. III. Bst. a der Weisungen). Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht.

Die Schule Gommiswald stellt sowohl den Schülerinnen und Schülern, als auch den Mitarbeitenden unentgeltlich Masken zur Verfügung.

Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Hinweis aus dem Amt für Gesundheitsvorsorge: Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist.

Die Lehrperson soll gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel jeweils kurze Maskenpausen einführen

Die Maskenpflicht gilt generell für alle oben beschriebenen Personen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind. Eine Ausnahme besteht nur für Personen, die aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen keine Maske tragen und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen können.

b. Klassenbesuche und Veranstaltungen (Zertifikatspflicht)

Die Zertifikatspflicht bzw. die 3G-Regel gilt nicht für den Unterricht in der Volksschule. Die Zertifikatspflicht gilt jedoch für Innenbereiche von Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Zoos, Hallenbädern) sowie anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für Personen ab 16 Jahren.

Bei Besuch einer öffentlich zugänglichen Einrichtung müssen ungeimpfte Personen einen negativen Test vorweisen. Sollte es der Betrieb erfordern, übernimmt die Schule die Testkosten für ungeimpftes Personal (vorgängige Absprache mit den Schulleitungen notwendig).

Veranstaltungen MIT Zertifikat	Die Veranstaltungen im Innenbereich finden grundsätzlich nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren statt. Diese Regelung gilt auch in der Schule für sämtliche Anlässe, a**usgenommen der obligatorischen Elternabenden (siehe nachstehend).** Die Kontrolle zur Einhaltung der Zertifikatspflicht obliegt dem Schulträger. Veranstaltungen mit Zertifikat müssen bei den Schulleitungen beantragt werden.
Obligatorische Elternabende:	Obligatorische Elternabende und Unterrichtsbesuche sind im Sinn von Art. 14 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab 13. September 2021 gültigen Fassung von der Zertifikatspflicht ausgenommen, d.h. es dürfen auch keine Zertifikate verlangt werden. Die maximale Anzahl Personen an solchen Anlässen ist jedoch auf 50 und auf zwei Drittel der Raumkapazität beschränkt. Die Schule sorgt dafür, dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden: – Abstandsregel – Handhygiene – Maskenpflicht – Personen mit Symptomen bleiben zu Hause
Veranstaltungen OHNE Zertifikat	Veranstaltungen in **Innenräumen** ohne Zertifikat können nur stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Kleine Veranstaltungen mit max. 30 Personen, die sich regelmässig treffen, können ohne Zertifikat durchgeführt werden

	(Art. 14a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Art. 14a Abs. 1 lit. c der Covid-19-Verordnung besondere Lage) - Es gilt Maskenpflicht (Art. 14a Abs. 1 lit. d der Covid-19-Verordnung besondere Lage) - Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden (Art. 14a Abs. 1 lit. e der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Veranstaltungen im **Freien** ohne Zertifikat können stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt: - Besteht für die Besuchenden eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchende eingelassen werden. - Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende eingelassen werden. - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Besuchenden tanzen nicht.
Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal	Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (Ausnahme gemäss Art. 14a der Covid-19-Verordnung besondere Lage) dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht gelten keine Einschränkungen.
Lager	Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

c. Kapazitäten

Teamsitzungen, Workshops, schulinterne Weiterbildungen etc. sind Teil des Berufsauftrages. Der Arbeitsbereich ist von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten weiterhin die Kapazitätsvorschriften, die Maskenpflicht und die bekannten Hygienevorschriften des BAG.

Die Kapazitäten unserer Schulinnenräume sind:

Schuleinheit	**Raum**	**Gesamtkapazität**	**2/3**
Oberstufe	Gemeindesaal	300 Personen bei Bankettbestuhlung	200 Personen
	Probelokal	100 Personen ohne Bestuhlung	66 Personen
PS/KG Gommiswald	Aula	80 Personen mit Bestuhlung	53 Personen
PS/KG Ernetschwil	Mehrzweckhalle	270 Personen bei Bankettbestuhlung	180 Personen
	Bühne	50 Personen ohne Bestuhlung	34 Personen
PS/KG Rieden	Turnhalle	220 bei Bankettbestuhlung	140 Personen

d. Erkrankung / Informationspflicht

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit *Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder*

ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten.

Bei Unwohlsein von Kindern werden wie bis anhin die Eltern kontaktiert und das Kind wird in der Schule abgeholt. Jedes weitere Vorgehen liegt im Zuständigkeitsbereich der Eltern.

Die Eltern sind dazu angehalten, einen positiven Befund oder eine verordnete Quarantäne der Lehrperson zu melden. Diese informiert die zuständige Schulleitung.

e. Schulergänzende Betreuung und Musikschule

Es gelten die gleichen Regelungen wie im Schulbetrieb. Zusätzlich gilt für die Musikschule der Hinweis, dass Gegenstände und Instrumente, die während des Tages von mehreren Personen verwendet werden, mit geeigneten Mittel nach jeder Lektion zu reinigen sind. Bei Instrumenten, die dadurch Schaden nehmen könnten (z.B. Klaviere und Flügel) sollen vor und nach dem Gebrauch die Hände gewaschen werden.

4. Vorgaben für die Hauswartung

Mit dem Lockdown und der nachfolgenden Wiederaufnahmen des Präsenzunterrichts wurden einige Abläufe und Einrichtungen im Bereich der Hauswarte und ihren Mitarbeitenden abgeändert und ausgebaut.

- Aktuelle Hände-Waschen-Plakate hängen in den Toiletten
- Die aktuellen Plakate des BAG hängen in allen Schulhäusern
- Es werden ausschliesslich Papier-Einweg-Trocknungstücher verwendet
- Die Kübel werden mit Plastiksäcken ausgelegt und diese werden nun häufiger mitentsorgt.
- Die Hauswarte weisen ihr Personal daraufhin, bei Reinigungsarbeiten ausnahmslos Handschuhe anzuziehen.
- Desinfektionsmittel und Schutzmasken sind bei den Hauswarten zu beziehen
- Die Pausenräume sind so eingerichtet, dass die Abstände eingehalten werden können.
- In den Teamzimmern werden Desinfektionsdispenser aufgestellt. Diese sind mobil und können ebenfalls für Anlässe (z.B. Elternabende) genutzt werden.
- Beim Schulbusfahren gilt für erwachsene Personen auf dem Beifahrersitz eine Maskenpflicht. Dem Schulbusfahrer wird ein Tragen der Maske empfohlen (analog ÖV).

5. Contact Tracing in obligatorischen Schulen

Für Schulen gilt das angepasste Merkblatt Contact Tracing.

a. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen: Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge: Telefonnummer: +41 58 229 43 82 / E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch